OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701754/4/KPe

Datum:
Linz, 28. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A B, P X, X G, als gesetzliche Vertreterin zu Gunsten des jugendlichen Beschuldigten C B, P X, X G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 08.04.2022, GZ: BHGM/921070049223/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, und die verhängten Strafen
   - hinsichtlich Spruchpunkt 1. auf 70 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden,
   - hinsichtlich Spruchpunkt 2. auf 30 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden,

   herabgesetzt.

   Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen; dies mit der Maßgabe, dass die angewendete Strafbestimmung hinsichtlich Spruchpunkt 1. zu lauten hat wie folgt:

   „§ 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr. 12/2000“

   und hinsichtlich Spruchpunkt 2. wie folgt:

   „§ 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr. 12/2000“

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. April 2022, GZ: BHGM/921070049223/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), iVm. § 2 Abs. 1 10. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 111/2021, eine Geldstrafe von 90 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 6 Stunden, verhängt. Zu Spruchpunkt 2. wurde über den Bf wegen Verstoß gegen §§ 8 Abs. 2 Z. 2, 4 Abs. 1 COVID-19-MG iVm. § 1 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV BGBl. II Nr. 58/2021 eine Geldstrafe von 90 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 17 Stunden, verhängt.

Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde kurz zusammengefasst zu Spruchpunkt 1. vorgeworfen, er habe am 01.05.2021, 21:30 Uhr, seinen privaten Wohnbereich in X G, P X, verlassen und sich zu diesem Zeitpunkt in X S, M X/Parkplatz K "A" aufgehalten.

Zu Spruchpunkt 2. wurde dem Bf vorgeworfen er habe am 01.05.2021, 21:30 Uhr in X S, M X/Parkplatz K "A" einen öffentlichen Ort im Freien betreten und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, den Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Mutter des Bf als Erziehungsberechtigte mit E-Mail vom 12.04.2021 Beschwerde. Begründend brachte sie im Wesentlichen vor, ihr Sohn – der Bf – sei Lehrling im zweiten Lehrjahr, welches er zum zweiten Mal wiederhole und verfüge nur über geringe Einkünfte. Das Treffen habe aufgrund der psychischen Auswirkungen der Corona-Maßnahmen zur psychischen Erholung gedient. Es wurde beantragt, von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20.04.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Am 01.05.2021 hielt sich der Bf um 21:30 Uhr zum Zweck eines Treffens mit mehreren Freunden, die aus unterschiedlichen Haushalten stammen, außerhalb seines privaten Wohnbereichs in X L, M X, Parkplatz K "A" auf.
Der Bf hat bei Betretung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am genannten Ort zur genannten Zeit den Mindestabstand von zwei Metern zu den anderen dort anwesenden Personen nicht eingehalten.

Der Bf war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er verfügt über ein geringes monatliches Nettoeinkommen (Lehrlingsentschädigung), hat kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.05.2021, GZ: PAD/21/00781330/002/VStV samt Bericht. In diesen Dokumenten wird nachvollziehbar geschildert, die einschreitenden Polizeibeamten seien am 01.05.2021 um 21:30 Uhr auf Streife gewesen und haben am genannten Tatort mehrere Personen festgestellt. Hinsichtlich der anwesenden Personen – mit Ausnahme des Bf - wurden Organmandate ausgestellt. Hinsichtlich des Bf ist – weil er das Organmandat nicht bezahlen konnte – Anzeige erstattet worden. Der Sachverhalt wird in der von der Erziehungsberechtigten eingebrachten Beschwerde auch nicht bestritten.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Bf mit den anderen Personen zur selben Zeit am selben Ort angetroffen wurde, steht für das erkennende Gericht ohne jeden Zweifel fest, dass sich der Bf zum Zweck eines Treffens mit seinen Freunden außerhalb seines privaten Wohnbereichs aufhielt. Das Vorbringen in der Beschwerde bestätigt dies ebenfalls, zumal darin begründend vorgebracht wird, dass das Treffen zur psychischen Erholung erfolgt sei.

Die Tatsache, dass die am Tatort anwesenden Personen aus verschiedenen Haushalten stammen, wurde weder in der Beschwerde noch im Verfahren vor der belangten Behörde bestritten.

Im Schreiben der belangten Behörde vom 20.04.2022 findet sich der Hinweis, dass in Bezug auf den Bf keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen. Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Bf gründen auf den Angaben der Erziehungsberechtigten in der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 33/2021, lauten:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

[...]

Betreten und Befahren von bestimmten Orten
und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von

1. bestimmten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

[...]

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

[...]

§ 8.
(2) Wer
[...]
2.die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[...]
(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.
[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmungen des § 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 und des § 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 111/2021, lauten:

„Öffentliche Orte

§ 1. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
[...]

Ausgangsregelung

§ 2. (1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
    a. der Kontakt mit
        aa. dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
        bb. einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
        cc. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
    b. die Versorung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
    c. die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
    d. die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
    e. die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
    f. die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.

[...]

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist."

III.2. Objektive Tatseite

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1

Gemäß der Bestimmung des § 2 4. COVID-19-SchuMaV, die zum Tatzeitpunkt in Geltung stand, waren das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb desselben von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages nur zu bestimmten, in Abs. 1 Z 1 bis 9 par. cit. taxativ aufgezählten Zwecken zulässig. Demnach war es gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a 4. COVID-19-SchuMaV zwar erlaubt, sich mit dem nicht im Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen zu treffen; auch solche Kontakte durften gemäß Abs. 3 par. cit. allerdings nur stattfinden, wenn daran auf der einen Seite nur eine Person und auf der anderen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt waren.

Im konkreten Fall hielt sich der Bf am 01.05.2021 um 21:30 Uhr zum Zweck eines Treffens mit mehreren, aus verschiedenen Haushalten stammenden Freunden außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs auf. Er verstieß damit gegen die Ausgangsregelung des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 111/2021, und verwirklichte so den objektiven Straftatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021.

III.2.2. Zu Spruchpunkt 2

Nachdem es sich beim Parkplatz vor dem K „A" um einen öffentlichen Ort handelt, bestand die allgemeine Verpflichtung gem. § 1 Abs 1 der 4. COVID-19-SchumaV, gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.

Nachdem der Bf diesen Mindestabstand aber zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht eingehalten hat, ist der objektive Tatbestand des Verwaltungsstrafdelikts verwirklicht.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit des Bf bleibt zu prüfen, ob ihm das objektiv tatbildmäßige Verhalten subjektiv angelastet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Bei gegenständlichen Delikten handelt es sich um Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil weder zum Tatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG iVm. § 2 4. COVID-19-SchuMaV noch zum Tatbestand des § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG iVm. § 1 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Vom Bf wurden keine Gründe dargetan, die ihm die Einhaltung der Ausgangsregelung bzw. Abstandsregelung unmöglich gemacht bzw. eine Subsumtion unter Ausnahmetatbestände gerechtfertigt hätten. Es ist ihm daher nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

III.3.3. Sollte sich der Bf trotz der seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen zu SARS-CoV-2, die unter anderem eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die jeweils geltende Rechtslage zum Ziel haben, in Unkenntnis der von ihm übertretenen Ausgangsregelung des § 2 4. COVID-19-SchuMaV bzw. der Abstandsregelung des § 1 4. COVID-19-SchuMaV befunden haben, schließt auch das sein Verschulden an der Verwaltungsübertretung nicht aus. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG läge nur vor, wenn dem Bf die Ausgangsregelung bzw. die Abstandsregelung trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben wäre. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Der Bf wäre aufgrund des

allgemein bekannten Pandemiegeschehens verpflichtet gewesen, sich – insbesondere vor einem nächtlichen Treffen mit mehreren Personen – mit den konkret geltenden Vorschriften vertraut zu machen und sich im Zweifel bei der Gesundheitsbehörde zu informieren.

Der Bf hat die Straftatbestände des § 8 Abs. 5 und 2 Z 2 COVID-19-MG damit zumindest fahrlässig erfüllt und sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.4.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die Übertretung gemäß Spruchpunkt 1. (Ausgangsregelung) beträgt gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG 1.450 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die Übertretung gemäß Spruchpunkt 2. (Abstandsregelung) beträgt gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG 500 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Bei der Strafbemessung ist auch zu berücksichtigen, dass der Einhaltung der Ausgangs- und Abstandsregelung eine wichtige Bedeutung zukam. Dies insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Bf durch sein Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Der Strafbemessung wurden kein nennenswertes Nettoeinkommen bzw. kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt.

Straferschwerungsgründe lagen nicht vor; der bisherige ordentliche Lebenswandel des Bf wurde schon von der belangten Behörde als mildernd gewertet. Über diesen von der belangten Behörde bereits berücksichtigten Milderungsgrund hinaus ist auch das jugendliche Alter des Bf als mildernd zu werten (§ 34 Abs. 1 Z 1 StGB).

Die von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen für die beiden Verwaltungsübertretungen in der Höhe von je 90 Euro sind aufgrund des Überwiegens der Milderungsgründe und der dargelegten Einkommens- und Vermögenssituation herabzusetzen.

Das erkennende Gericht ist der Auffassung, dass sich hinsichtlich des Spruchpunkts 1. (Ausgangsregelung) eine Geldstrafe von 70 Euro und hinsichtlich des Spruchpunkts 2. (Abstandsregelung) eine Geldstrafe von 30 Euro als tat- und schuldangemessen erweist.

Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren gleich gelagerten Delikten abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe.

Die im Rahmen der Beschwerde beantragte Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.
Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4

VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt hat.

Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der oben dargestellten Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

III.5. Spruchkorrektur

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist zwar eine wörtliche Umschreibung eines Fehlverhaltens zu entnehmen, unterblieben ist jedoch die korrekte Nennung der anzuwendenden geltenden Fassung der verletzten Rechtsvorschriften bzw. der Strafsanktionsnorm. Damit entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen; er war folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen. (zur Korrektur/Ergänzungspflicht z.B. VwGH 06.05.2019, Ra 2019/16/0078; 15.11.2017, Ra 2017/17/0021, zuletzt 13.09.2018, Ra 2018/16/0062; zur Angabe der Fundstelle z.B. VwGH 19.04.2022, Ra 2022/02/0024; 12.03.2021, Ra 2021/06/0046, zuletzt VwGH 18.03.202, Ra 2020/02/0268; 25.04.2019. Ra 2018/09/0113, zuletzt 04.03.2022, Ra 2020/02/0242; 27.06.2007, 2005/03/0231; 14.09.2021, Ra 2021/09/0172)

III.6. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens belaufen sich auf 10% der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro (§ 64 VStG). Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsatzes reduziert sich der Kostenbeitrag trotz Herabsetzung der Geldstrafe nicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. ergibt sich die Unzulässigkeit der Revision für die beschwerdeführende Partei aus der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner